

S A T Z U N G

über die Benutzung der öffentlichen Freizeitanlage Waldkirch-Suggental

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 03.07.2017

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 08. Mai 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Waldkirch stellt ihren Einwohnern die Freizeitanlage in Waldkirch-Suggental als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Freizeitanlage Waldkirch-Suggental dient der Erholung und Entspannung. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Ortsverwaltung Suggental.

§ 3 Benutzungsrecht

1. Die Benutzung der Freizeitanlage ist allen Einwohnern in gleichem Maße, der als Teil der Freizeitanlage ausgestaltete Bolzplatz nur Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 16 Jahren gestattet.
2. Ein Anspruch auf Inbetriebhaltung der Freizeitanlage besteht nicht.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Freizeitanlage ist täglich von 9.00 bis 22.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Bei der Benutzung der Freizeitanlage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
2. Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt werden.
3. Auf der Freizeitanlage ist insbesondere untersagt:
 - a) In störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen, der geeignet ist, andere dadurch

erheblich zu belästigen,

- b) während der Ruhezeiten (werktags 12.00 bis 14.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr sowie sonn- und feiertags 12.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr) ruhestörenden Lärm jeglicher Art zu verursachen,
- c) die Grillstelle ohne vorherige Anmeldung bei der Ortsverwaltung Suggental zu benutzen,
- d) außerhalb der installierten festen Grillstelle Feuer anzumachen oder zu grillen,
- e) die Grillstelle zu verlassen, ehe Feuer und Glut gelöscht sind,
- f) Hunde frei umherlaufen zu lassen,
- g) als Halter oder Führer eines Hundes abgelegten Hundekot liegen zu lassen,
- h) Müll, Unrat oder Verzehrreste nach dem Aufenthalt zurückzulassen.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Grillstelle (Feuerstelle und drei fest installierte Sitzgruppen) wird eine Gebühr in Höhe von 30 €/Tag erhoben.
2. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die die Grillstelle benutzen.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und ist sofort zur Zahlung fällig.
4. Für die übrigen Einrichtungen der Freizeitanlage werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 510 € kann nach § 142 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 auf der Freizeitanlage

- a) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßigen Lärm verursacht, der geeignet ist, andere dadurch erheblich zu belästigen,
- b) während der Ruhezeiten ruhestörenden Lärm jeglicher Art verursacht,
- c) die Grillstelle ohne vorherige Anmeldung benutzt,
- d) außerhalb der installierten festen Grillstelle Feuer anmacht oder grillt,
- e) die Grillstelle verlässt, ehe Feuer und Glut gelöscht sind,
- f) Hunde frei umherlaufen lässt,
- g) als Halter oder Führer eines Hundes abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
- h) Müll, Unrat oder Verzehrreste nach dem Aufenthalt zurück lässt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.